

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

21. November 2016

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0130-VI.8/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 21. September 2016 unter der Zl. 10323/J-NR/2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7, 11 bis 17, 21 bis 27, 31 bis 37, 41 bis 47, 51 bis 57 und 61:

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, elektronischem oder schriftlichem Weg eingebracht werden. Der Interessensschwerpunkt der Bürgerinnen und Bürger liegt vor allem bei den konsularischen Themen. Dazu werden auch die meisten Anfragen gestellt. So erreichten allein die Auskünfte konsularischer Natur aufgrund von telefonischen und schriftlichen Anfragen im Bürgerservice in den Jahren 2010 bis 2015 jährlich das Ausmaß von rund 30.000. Bürgerinnen und Bürger informieren sich immer mehr über die Homepage des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA). So wird der Bürgerservicelink jährlich rund 4 Millionen Mal aufgerufen.

Weiters verweise ich auf die zahlreichen Auskünfte, die zusätzlich von den etwa 100 Vertretungsbehörden im Ausland sowie den über 300 Honorarkonsulaten in den Jahren 2010 bis 2015 erteilt wurden.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine verwaltungstechnische Erfassung und Qualifizierung aller an das BMEIA gerichteten Anfragen nicht möglich ist, da dies einen nicht rechtfertigbaren Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Soweit möglich werden Auskunftsbegehren unverzüglich und unbürokratisch erledigt. Auf diese Weise kann effiziente konsularische Unterstützung gewährleistet werden, vor allem dann, wenn es sich um Hilfe für in Not geratene Bürgerinnen und Bürger handelt.

./2

- 2 -

2010 bis 2015 wurden vom BMEIA sieben ablehnende Bescheide auf Grundlage des Auskunftspflichtgesetzes ausgestellt. Alle Bescheide ergingen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Zu den Fragen 8 bis 9, 18 bis 19, 28 bis 29, 38 bis 39, 48 bis 49 und 58 bis 59:

Es gelten für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Da die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen dort eindeutig geregelt sind, bedarf es daher insgesamt keiner zusätzlichen Vorkehrungen.

Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes. Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 5026/J-NR/2010 vom 8. April 2010 durch den Bundeskanzler.

Zu den Fragen 10, 20, 30, 40, 50 und 60:

Auf der Website des BMEIA (www.bmeia.gv.at) gibt es die Möglichkeit, mittels eines einfachen Kontaktformulars, Anfragen an das BMEIA zu senden. Auskunftersuchen können ebenso telefonisch oder postalisch an das BMEIA herangetragen werden. Auch via Facebook werden laufend Fragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet.

Sebastian Kurz

